

dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

feststellend, dass eine regelmäßige Überprüfung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben seine Weiterentwicklung erleichtern und seine fortgesetzte Relevanz und Anwendung sichern könnte, und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/20, in der die Generalversammlung die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen empfahl,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis*

1. *billigt* den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Überprüfung der Anwendung und Weiterentwicklung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben⁴;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April einen Bericht über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Online-Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehlanzeigen oder für die Angabe der Militärausgaben mit einem einzigen Betrag oder ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

3. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, Informationen zu ihren nationalen Kontaktstellen vorzulegen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

6. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs⁵;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;

b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und online verfügbar sind;

⁴ A/72/293.

⁵ A/58/202 und A/58/202/Add.1, A/58/202/Add.2 und A/58/202/Add.3, A/59/192 und A/59/192/Add.1, A/60/159 und A/60/159/Add.1, A/60/159/Add.2 und A/60/159/Add.3, A/61/133 und A/61/133/Add.1, A/61/133/Add.2 und A/61/133/Add.3, A/62/158 und A/62/158/Add.1, A/62/158/Add.2 und A/62/158/Add.3, A/63/97 und A/63/97/Add.1 und A/63/97/Add.2, A/64/113 und A/64/113/Add.1 und A/64/113/Add.2, A/65/118 und A/65/118/Corr.1 und A/65/118/Add.1 und A/65/118/Add.2, A/66/117 und A/66/117/Add.1, A/67/128 und A/67/128/Add.1, A/68/131 und A/68/131/Add.1, A/69/135 und A/69/135/Add.1, A/70/139 und A/70/139/Add.1 und A/71/115 und A/71/115/Add.1.

- c) den in Anhang I des Berichts der

10. *empfiehlt*, die Frage der Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen des Berichts über Militärausgaben und den Zeitpunkt der nächsten Überprüfung auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln und dabei den aus dem in den Absätzen 8 c) und 9 c) genannten Fragebogen hervorgehenden Ergebnissen Rechnung zu tragen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ unter dem Punkt „Reduzierung der Militärhaushalte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017*